



Bearbeiter : Christian Starke
Dienstszitz : Garnisonsplatz 6
01917 Kamenz
Telefon : 03591 5251 68000
Fax : 03591 5250 68000
E-Mail : Christian.Starke@Ira-bautzen.de
Ihr Zeichen :
Unser Zeichen:
Datum : 14.03.2019

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäferarten Buchdrucker (Ips typographus), Kupferstecher (Pityogenes chalcographus) und Großer Lärchenborkenkäfer (Ips cembrae)

Große Mengen von Wurf- und Bruchholz durch die Winterstürme und der trockene und warme Witterungsverlauf ab dem Frühjahr 2018 bildeten die Grundlage für die Massenvermehrung von Borkenkäferarten in den Nadelwäldern des Landkreises Bautzen.

Die Schäden insbesondere an Fichte und Lärche durch Borkenkäferarten, die bis zu drei Generationen im Jahr hervorgebracht haben, haben dabei im Landkreis Bautzen ein erschütterndes Ausmaß erreicht. Es ist ein flächiger Befall von gesunden Nadelholzbeständen zu verzeichnen. Die durch die Trockenheit geschwächten Bäume wurden durch Borkenkäferarten zum Absterben gebracht.

Zum Termin 28.02.2019 beträgt die von der unteren Forstbehörde des Landkreises Bautzen erfasste Käferholzmenge rd. 80 000 m³ Schadholz.

Der Sturm Eberhard vom 10. März 2019 hat die bereits extrem angespannte Lage nun nochmals drastisch verschärft.

Es ergeht daher die nachfolgende Allgemeinverfügung.

Vollzug der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Pflanzenschutzgesetz vom 28. Juli 2014

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grundlage von §§ 8, 6 Abs. 3 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) in Verbindung mit § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Pflanzenschutzgesetz (SächsPflSchVO) vom 28. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 457) als gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 a) des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), zuständige untere Forstbehörde folgende

Allgemeinverfügung zur Erfassung- und Bekämpfung von rindenbrütenden Schadinsekten (Nadelholzborkenkäfer) im Privat- und Körperschaftswald

1. Festsetzung der Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Fichten- und Lärchenwälder (Rein- und Mischbestände) im Landkreis Bautzen werden zu Gefährdungs- und Befallsgebieten der Nadelholzborkenkäfer Buchdrucker (*Ips typographus*), Kupferstecher (*Pityogenes chalcographus*) und Großer Lärchenborkenkäfer (*Ips cembrae*) erklärt.

2. Duldungs- und Untersuchungspflichten

Die in Ziffer 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder sowie dort lagernde Nadelhölzer sind von den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten (nachfolgend: Waldbesitzer)

- von April 2019 bis Mitte September 2019 mindestens einmal aller zwei Wochen, bei starker Schwärmaktivität wöchentlich und
- von Oktober 2019 bis Ende März 2020 mindestens dreimal, bei starkem Befall in den Vormonaten insgesamt fünfmal

auf Käferbefall zu kontrollieren.

Von der unteren Forstbehörde veranlasste Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch eigene Mitarbeiter oder Dritte zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung sind zu dulden, einschließlich der Markierung betroffener Bäume und Erfolgskontrolle nach der Bekämpfung.

3. Anzeigepflicht

Bei festgestelltem Käferbefall haben die jeweiligen Waldbesitzer sofort die zuständige untere Forstbehörde des Landkreises Bautzen (Landratsamt Bautzen, Amt Wald, Natur, Abfallwirtschaft, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, wna@lra-bautzen.de) per Email oder schriftlich zu verständigen.

Anzugeben sind jeweils: Gemarkung, Flurstück und Menge des mit Nadelholzborkenkäfern befallenen Schadholzes (bei größeren Befallsmengen ist die betroffene Waldfläche, bei kleineren Befallsmengen die Stückzahl der befallenen Bäume anzugeben).

4. Bekämpfungspflicht

Nadelholzborkenkäfer der unter Nr. 1 genannten Arten sind von den jeweiligen Waldbesitzern der betroffenen Grundstücke unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen.

Als erforderliche Bekämpfungsmaßnahmen werden angeordnet:

- Aufarbeitung der befallenen Bäume und Abtransport dieser aus dem Wald vor dem Ausflug der Käfer (Abstand der Lagerung des aufgearbeiteten Holzes zum nächsten befallsgefährdeten Bestand: mindestens 500 Meter)

Alternativ: Entrindung der befallenen Bäume bzw. Baumteile und Entseuchung der Rinde abhängig vom Entwicklungsstand der Käferbrut, bevorzugt durch Abtransport, Häckseln, Verbrennen, Verbringen in Plastesäcke oder Kompostieren

- Oder die befallenen Bäume/Baumteile sind vor Ort durch eine sachkundige Person/sachkundiges Unternehmen nach § 9 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) so zu behandeln, dass von den darin befindlichen Schadinsekten keine Befallsgefahr für gesunde Bäume mehr ausgeht.

5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 wird angeordnet.

Begründung:

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151), ist im öffentlichen Interesse geboten.

Einer bestandsbedrohenden Gefahr kann nur durch die unter Ziffer 2 bis 4 genannten Maßnahmen begegnet werden. Eine mangelhaft oder nicht durchgeführte Kontrolle sowie die Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung gefährden die sächsischen Wälder erheblich und nachhaltig, da die Massenvermehrung der obengenannten Arten nicht mit anderen Mitteln gestoppt werden kann.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. März 2020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

Kamenz, 14.03.2019

Christian Starke
Amtsleiter

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in den Bürgerämtern des Landratsamtes Bautzen (an den Standorten Bautzen, Bahnhofstraße 9 und Kamenz, Macherstraße 55) vom 01.04.2019 bis zum 30.04.2019 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wird die angeordnete Bekämpfung des Käferbefalls nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, kann die Vollstreckungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zwangsweise durchsetzen. Sie kann im Wege der Ersatzvornahme notwendige Bekämpfungsmaßnahmen dann auf Kosten des Waldbesitzers durchführen lassen.